

Hauptsatzung der Gemeinde Kreien

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

§ 1

Dienstsiegel

Die Gemeinde Kreien führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE KREIEN“.

§ 2

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Kreien besteht aus den Ortsteilen Kreien, Hof Kreien, Kolonie-Kreien, Ausbau-Kreien und Wilsen. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	3	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwick- lung, Bau und Verkehr	3	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßen- bauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	3	Kita-, Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen
Rechnungsprü- fungsausschuss	3	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € im Monat.
- (2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.
- (4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.
- (5) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

- (6) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird ein monatlicher Sockelbetrag von 10 € gewährt.
- (7) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kreien, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.
Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.
Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Rübeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln
 - Kreien, Lindenstraße 15
 - Kreien, Mehrzweckgebäude Rosenstraße
 - Hof-Kreien, Straßeneinmündung Benziner Str.- Feldstraße
 - Wilsen, Dorfplatz an der Kreisstraße
 - Kolonie Kreien, Lübzer Chaussee
 - Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation – eingestellt.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 – 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2009 außer Kraft.

Kreien, den 21.10.2019

Alexander Leetz
Bürgermeister